



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 26. November 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Valsartan Rückrufe - was gilt es zu beachten und mit den Patienten zu besprechen?

Nur noch wenige Hersteller Valsartan-haltiger Arzneimittel sind nicht von den aktuell vorsorglichen Chargen-Rückrufen betroffen und können beunruhigten Patienten alternativ verordnet werden. Nach unseren letzten Informationen sind dies neben dem Originalanbieter die generischen Anbieter TAD Pharma (Valsacor®/Valsacor comp®) und Aurobindo (Valsartan/Valsartan/HCT Aurobindo® mit Ausnahme Valsartan/Hydrochlorothiazid Aurobindo 320 mg/25 mg 56 Filmtabletten Ch.-B.: VZM18001-23B), die nicht von den Verunreinigungen aus dem chinesischen Herstellungsbetrieb betroffen sind. Der Originalanbieter Novartis (u. a. Diovan®) ist zwar auch nicht betroffen. Die Verordnung der Novartis Produkte ist jedoch selbst bei von der Zuzahlung befreiten Patienten mit erheblichen Kosten für die Patienten verbunden.

Eine aktuelle Liste aller von den Rückrufen betroffenen Chargen verschiedener Hersteller liegt nur den Apotheken über ihre Arzneimittelkommission bzw. über direkte Meldung der Hersteller an die Apotheken vor. Um sicher zu gehen, welcher Anbieter für die Versorgung mit Valsartan noch zur Verfügung steht, müssten Sie sich deshalb an die Apotheke ihrer Wahl wenden. Denn zeitnah lassen sich nun zusätzlich auch Lieferengpässe der nicht betroffenen Hersteller und Chargen erwarten.

Dennoch sollte man darauf hinweisen, dass für die Patienten durch N-Nitrosodimethylamin, welches von der WHO als „wahrscheinlich krebserregend“ eingestuft ist, keine akute Gesundheitsgefährdung ausgeht. Dies lässt die zuständige Bundesoberbehörde (BfArM) verlauten (https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelzulassung/Arzneimittelinformationen/Arzneimittelfaelschungen/RapidAlertSystem/Valsartan/_node.html).

Ein Absetzen der Medikation stellt für den Patienten eine größere Gefahr dar.

Sobald überhaupt kein Präparat mit dem Wirkstoff Valsartan mehr zu bekommen ist und der Patient auf einer Neuverordnung unbedingt beharrt, müsste ein Umstellen der Therapie erwogen werden. Eine übersichtliche Darstellung der verschiedenen Sartane/Angiotensin

II/AT1-Blocker im Hinblick auf die Indikationsgebiete, Dosierungen und Bioverfügbarkeitsparameter finden Sie z. B. hier - <http://www.spitalpharmazie-basel.ch/dienstleistungen/>. In der Vergleichstabelle auf der Seite 6 finden Sie u. a. mögliche Äquivalenzdosierungen für eine eventuell erforderliche Wirkstoffumstellung.

Wir empfehlen grundsätzlich eine Wirkstoffverordnung ohne aut-idem anzukreuzen, sowohl für den Fall, dass Sie ein anderes nicht zurückgerufenes Valsartan-Präparat verordnen möchten, als auch dann, wenn Sie sich für einen anderen Wirkstoff entschieden haben.

Unter der neuen Wirkstoffvereinbarung sind solche "Nachverordnungen" - soweit es sich um Generika oder Rabatt-Arzneimittel handelt - aufgrund der Systematik der Wirkstoffziele (Quoten) nicht als unwirtschaftlich zu bewerten.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.